



Vorlage Nr.: 39/024		17.11.2003	
Beschlussvorlage		öffentlich	
für den	Berichterstatter	Sitzung am	TOP
Kreisausschuss	Dez. III	09.12.2003	12
Kreistag	Dez. III	15.12.2003	10

Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes vom 01.07. bis 30.09.2001 und 01.10.2001 bis 31.12.2002

Beschlussvorschlag:

1. Der Kreistag beschließt die als Anlage 1 beigefügte 3. Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes für den Zeitraum 01.07. bis 30.09.2001 zur Änderung der Satzung des Kreises Recklinghausen vom 28.06.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes und der 1. Satzung vom 21.12.2001 und der 2. Satzung vom 07.07.2003 zur Änderung der Satzung vom 28.06.2001.
2. Der Kreistag beschließt die als Anlage 2 beigefügte 4. Satzung des Kreises Recklinghausen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes für den Zeitraum vom 01.10.2001 bis 31.12.2002 zur Änderung der Satzung des Kreises vom 13.09.2001 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach den Vorschriften des Fleischhygienerechtes und der 1. Satzung vom 21.12.2001 und der 2. Satzung vom 25.06.2002 sowie der 3. Satzung vom 07.07.2003 zur Änderung der Satzung vom 13.09.2001.

Ämter	Amtsleiter/in	Dezernent/in	Kreisdirektor	Landrat
39	gez. Dr. Porwol			
14	gez. König			
20	gez. Folz			

Beratungs- ergebnis	☐ gemäß Beschlussvorschlag		☐ abweichender Beschluss	
	☐ einstimmig	Ja:	Nein:	Enth.:

Erläuterungen zur Sach- und Rechtslage:

(Bei Maßnahmen mit Auswirkungen auf Umwelt, Gleichstellung oder Finanzen ist in den Erläuterungen darauf besonders einzugehen)

Zum Zwecke des Ausgleiches von Unterdeckungen aus den Jahren 1999 und 2000 hat der Kreis in den Satzungen für den Zeitraum 01.07. bis 30.09.2001 (Beschlussvorschlag Nr. 1) und für den Zeitraum 01.10.2001 bis 31.12.2002 (Beschlussvorschlag Nr. 2) Zuschläge erhoben. Die Zuschläge waren gesondert (jeweils in § 5 der entsprechenden Satzungen) zu den Fleischuntersuchungsgebühren im Übrigen erhoben worden.

Gegen die jeweiligen darauf ergangenen Gebührenbescheide ist in 2 Fällen Klage erhoben, im Übrigen Widerspruch eingelegt worden.

Der Kreis sieht sich auf der Grundlage eines ausführlichen Rechtsgutachtens berechtigt, Unterdeckungsausgleich zu fordern. Auf die Ausführungen zum Satzungsverfahren 2004 betreffend diese Rechtsfragen wird verwiesen und Bezug genommen.

Herr Rechtsanwalt Tyczewski, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht a. D., der mit der Erstellung des Gutachtens seinerzeit beauftragt war und auch die beiden genannten Prozesse beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen für den Kreis führt, hat nunmehr mit Schreiben vom 04.11.2003 mitgeteilt, dass er die maßgeblichen, in der Beschlussvorlage genannten Satzungen bezüglich der beim VG Gelsenkirchen anhängigen Verfahren überprüft habe und festgestellt habe, dass diese Satzungen weiterhin an einem Mangel leiden, der nach der Rechtsprechung des EuGH zur Nichtigkeit führt. Er führt aus: „Während dem Urteil des EuGH vom 30.05.2002 durch die Bildung einer Gemeinschaftsgebühr, in die alle Kostenansätze eingeflossen sind, in allen anderen Satzungen (sc. durch bereits erfolgte Satzungsänderungen) Rechnung getragen wurde, ist in den einschlägigen Satzungen die sog. Unterdeckungsgebühr weiterhin gesondert ausgewiesen. Formal ist das nach der Rechtsprechung des EuGH nicht korrekt. Korrekt wäre es vielmehr, die Unterdeckung bei der Bildung der Gemeinschaftsgebühr als Kostenfaktor einzustellen. Das bedeutet, dass der Kreis bei der augenblicklichen Rechtssituation damit rechnen muss, den Prozess „Unterdeckung“ schon deshalb zu verlieren, weil der Gebührensatz (Aufteilung in Gemeinschaftsgebühr und Unterdeckung) nicht als Einheitssatz gebildet ist.“ Er schlägt deshalb vor, dem Satzungs-mangel durch rückwirkend in Kraft zu setzende Satzungen abzuhelpen. In der Sache ändere sich dadurch nichts, d. h., die bislang getrennt festgesetzten Gebühren in zwei Bescheiden werden zu einer Gemeinschaftsgebühr zusammengefasst und bleiben der Höhe nach unverändert.

Die jeweiligen Gebührenbescheide würden entsprechend ergänzt (so wie für andere, noch nicht rechtskräftige Bescheide in verschiedenen anhängigen Verfahren im lfd. Jahr bereits geschehen).

Ob der Kreis letztendlich berechtigt ist, Unterdeckungsausgleich verlangen zu können, ist – wie in der Vorlage zum Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung für das Jahr 2004“ ausgeführt – höchststrichterlich noch nicht entschieden. Der Kreis muss

jedoch seine Option wahren.

Daher muss vermieden werden, dass bereits aufgrund eines Verfahrensmangels Klagen gegen die Geltendmachung des Unterdeckungsausgleiches Erfolg haben und sich dann letztendlich finanziell nachteilig für den Kreis auswirken.

Satzungstechnisch wird die bisher in § 5 erhobene Zuschlagsgebühr der Gemeinschaftsgebühr in § 9 a zugerechnet, so dass sich die dortigen Gebührensätze entsprechend verändern, ohne jedoch die Gesamthöhe selbst zu verändern.

Mit diesen Satzungsänderungen sind alle bisherigen Satzungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung angepasst.

Die Zulässigkeit der Rückwirkung ist ebenfalls – mehrfach – höchstrichterlich festgestellt worden und auch vom VG Gelsenkirchen am 16.07.2003 bestätigt worden.